

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. April 2021

Nr. 18

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	89
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 21. April 2021

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 77, 83 ff), § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff.), § 33 Abs. 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499 ff), hat der KIT-Senat am 19. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. April 2019 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 24 vom 30. April 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „15. Dezember“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.
2. Nach § 9 wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Sind für den Studiengang Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester nach der jeweils geltenden Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, wird unter allen in dasselbe Fachsemester eingestuften Bewerber/innen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 HZG eine Rangliste nach folgenden Kriterien gebildet:
 1. bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 2. Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß § 9.
- (2) Bei der Bildung der Rangliste werden die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit 0,5 Punkten je LP (maximal 60 Punkten) und das Ergebnis des Auswahlgesprächs mit maximal 100 Punkten bewertet. Die so erreichten Punkte werden addiert (maximal 160 Punkte).
- (3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, § 5 dieser Satzung sowie § 3 und 4 der Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Die Nummerierung des folgenden Paragraphen verschiebt sich um eine Nummer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Karlsruhe, den 21. April 2021

Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)